



**GERMAN COUNCIL OF
SHOPPING PLACES**

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name

Der Name des Vereins lautet:
German Council of Shopping Places
„Verband der deutschen Gewerbeimmobilien
und Shopping-Places (GCSP) e.V.“

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 3

Zweck/Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der handelsorientierten Gewerbeimmobilien, insbesondere durch Vermittlung von Informationen, Kontaktpflege und das Zusammenstellen von Datenmaterial.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine konfessionelle, politische oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit bleibt ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Anschluss an andere Verbände

Der Verein ist berechtigt, mit Nachbarverbänden im In- und Ausland, die die gleichen Zielsetzungen und Interessen verfolgen, zusammenzuarbeiten und sich solchen Verbänden anzuschließen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die im Bereich der Gewerbeimmobilien/Shopping-Center tätig oder ihnen verbunden sind.
2. Förderndes Mitglied können darüber hinaus auch Personen werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert sind.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 6 a

Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auch auf Lebenszeit ernennen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen im Sinne des nachfolgenden § 8 befreit.
4. Ehrenmitglieder haben Stimmrechte der Beitragsgruppe M-1.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten einzuhalten ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Forderungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen, Tagungsgebühren oder Umlagen in Verzug ist. Der Beschluss des Beirates über die Streichung muss dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den Vorstand zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufungsgründe als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Bei juristischen Personen als Mitgliedern endet die Vertretung des von der juristischen Person entsandten Vertreters im Verein bei dessen Ausscheiden aus dieser juristischen Person.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Der Verein hat Anspruch auf Leistung der Beiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge/Umlage

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin darüber, ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren oder Umlagen zu zahlen sind. Umlagen können jährlich bis zur Höhe von maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden, wenn dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erforderlich oder tunlich ist. Die Umlagen sind unabhängig von den Beiträgen zu leisten.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die fördernden Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen verpflichtet.
5. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 10.01. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Umlagen sind jeweils zum dritten Werktag des auf die Bekanntgabe bzw. Rechnungsstellung folgenden Monats fällig.
6. Die Mitglieder, die keine Organmitglieder sind und denen der Vorstand Aufgaben des Vereins zur Erfüllung überträgt, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für solche Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Aufgabe getätigt haben oder die ihnen sonst im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstanden sind.

Organmitglieder haben nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine solche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Tätigkeit beschließt.

Über die Regelungen in vorstehenden Sätzen 1 und 2 hinaus erhalten Mitglieder keine Leistungen, insbesondere keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. Von dieser Regelung unberührt bleiben Vertragsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die zu drittüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

7. Unabhängig von den Bestimmungen des § 8 Abs. 6 ist der Vorstand befugt, Geschäftsführungsbefugnisse an Bevollmächtigte des Vorstandes oder sonstige Bevollmächtigte zu delegieren, diesen Bevollmächtigten Vertretungsbefugnis zu erteilen und mit ihnen Vereinbarungen über eine ihren Aufgaben entsprechende Vergütung zu treffen. Die Bevollmächtigten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 12 / § 13)
3. der Beirat (§ 14).

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
3. Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes.
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates.
5. Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins.
6. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

7. Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des § 7 Absatz 4 Satz 6.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter zeitgleicher Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss acht Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis November eines Jahres, durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder, gerechnet entweder nach ihrer Anzahl oder ihrem Stimmrecht.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt ohne Anwesenheit der Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort durch Einwahl der Mitglieder in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den nicht an der Präsenzversammlung anwesenden Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
 - b) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung durch Beschluss und teilt diese sowie deren Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme an den Abstimmungen (s. auch 9.), in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
5.
 - a) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Versammlungsleiter.
 - b) Abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 5 a) leitet die Wahlen zum Vorstand ein Wahlleiter. Dieser Wahlleiter ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6.
 - a) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen 30 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.
 - b) Jedes Vereinsmitglied ist ferner berechtigt, in der Mitgliederversammlung erstmals Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung ge-

stellt werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Viertel der teilnehmenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt. Die Beschlussfassung über einen solchen Antrag wird jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt, wenn mindestens ein Viertel der teilnehmenden oder vertretenen Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung widerspricht. Für den Fall, dass die Beschlussfassung auf diese Weise ausgesetzt wird, muss der entsprechende Antrag neu gestellt und 30 Tage vor dem Tage der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. § 11 Absatz 8 Satz 4 bleibt unberührt.

7. Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden, und zwar innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen oder Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die 30 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung über Anträge, die in der weiteren Mitgliederversammlung erstmalig zur Tagesordnung gestellt werden und über Anträge zur Zulassung von Kandidaturen und Wahlvorschlägen i.S.d. §§ 12 Absatz 4b, 14 Absatz 1 sowie zur Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern i.S.d. §§ 12 Absatz 13, 14 Absatz 4 ist in der weiteren Mitgliederversammlung nicht zulässig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht teilnehmende Mitglieder bindend. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Versammlung in einer Präsenzversammlung abgehalten wird. Soweit die Versammlung als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, ist der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung zu treffen (z.B. Stimmabgabe per Handzeichen, Chatnachricht oder sonstiger virtueller Kommunikation, die für die Stimmabgabe geeignet ist und an der alle teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder während der Versammlung teilhaben können). Sofern die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch mehrere Vertreter vertreten lassen, von denen allerdings nur ein Vertreter stimmberechtigt sein darf. Ein solcher Vertreter hat sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Vertreter kann nur bis zu drei weitere Mitglieder vertreten.
11. Das Stimmrecht eines Mitgliedes richtet sich nach der jeweiligen Beitragsgruppe, dem das Mitglied angehört. Jede volle € 50,00 gewähren zwei Stimmen. Sämtliche Stimmen, die einem Mitglied gewährt werden, können nur einheitlich abgegeben werden.
12. Das Stimmrecht von Mitglieder, die sich im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihrer in Rechnung gestellten Beiträge und Umlagen zwei Monate nach Rechnungsdatum im Rückstand befinden, ruht.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
2. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.
4. a) Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens 30 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
b) Kandidaturen oder Wahlvorschläge, die nach dem in § 12 Absatz 4. a) genannten Zeitraum eingereicht werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens drei Viertel der teilnehmenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Kandidatur oder dem Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen, in deren Rahmen die Wahl stattfindet. § 11 Absatz 8 Satz 4 bleibt unberührt.
c) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter (§ 11 Absatz 5 b)) zu ziehen ist.

Kandidaten, die für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden kandidieren, die aber nicht gewählt werden, kandidieren automatisch für die nachfolgend beschriebene Gesamtwahl der weiteren beiden Vorstandsmitglieder, es sei denn, diese Kandidaten widersprechen einer solchen Kandidatur ausdrücklich.

Die weiteren beiden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang (Gesamtwahl) gewählt. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Jedes Mitglied kann höchstens zwei Kandidaten wählen. Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Vorstandsmitglied stimmt nicht mit, wenn über einen Beschluss nach § 7 Absatz 3 oder § 7 Absatz 4 abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst bzw. die von ihm vertretene Gesellschaft richtet, der er angehört.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse entweder in seinen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, an dem alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei

Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des länger amtierenden Vorstandsmitglieds, bei gleicher Amtszeit diejenige des an Lebensjahren Älteren.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes einberufen.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden bestimmen die weiteren Vorstandsmitglieder den Leiter der Sitzungen des Vorstandes einverständlich.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
10. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen, und zwar jeweils bis zu der gemäß § 11 Absatz 2 durchzuführenden Mitgliederversammlung. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstatten der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar entweder in der folgenden Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
12. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter / Organmitglieder von Mitgliedsunternehmen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Verein, bei Beendigung der Mitgliedschaft des Anstellungsunternehmens oder beim Ausscheiden des Vorstandsmitglieds als Mitarbeiter oder Organmitglied von Mitgliedsunternehmen endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
13. Vorstandsmitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Abberufung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, die von mindestens einem Drittel der teilnehmenden bzw. vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen. § 11 Absatz 8 Satz 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 13

Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Verein durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Der Abwesenheitsfall muss nicht nachgewiesen werden.
3. Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sind an diese gebunden. Ihre Vertretungsbefugnis ist insbesondere auch nach außen in der Weise beschränkt, dass sie Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Beirates eingehen können.
4. Scheidet ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so arbeitet der Vorstand in verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter oder der Vorstand beruft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene

Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wird für die restliche Amtszeit des amtierenden Vorstandes einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. Für die Wahl des Nachfolgers gelten die Regelungen in § 12 Absatz 4 zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden entsprechend. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied weniger als 45 Tage vor der Mitgliederversammlung ausscheidet, können Kandidaturen abweichend von § 12 Absatz 4. a) bis zu 5 Tagen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern. Der Beirat wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Die sieben Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind gewählt. Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Jedes Mitglied kann höchstens sieben Kandidaten wählen. Für die Kandidatur zur Wahl als Beiratsmitglied gelten die Regelungen in § 12 Absatz 4 a) und b) entsprechend.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus dem Verein arbeitet der Beirat mit verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter oder es wird entsprechend § 13 Absatz 4 verfahren.

2. Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a) die Beratung des Vorstandes;
 - b) die Beratung über Satzungsänderungen;
 - c) der Beschluss über Ausschluss/Streichung eines Mitgliedes;
 - d) die aktive Mitglieder-Akquisition.
3. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben, die für die Beiratsmitglieder verbindlich ist.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
5. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates gilt die Regelung zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern in § 12 Absatz 13 entsprechend.
6. Für die Beendigung des Amtes als Mitglied des Beirates gilt für die Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein § 12 Abs. 12 Satz 2 entsprechend.

§ 14 a

Rechnungsprüfung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach, die Ausgaben zweckdienlich und der Höhe nach angemessen waren und ob die Mitglieder bei der Beitragserhebung gleich behandelt wurden. Eine Prüfung der Ordnungsmä-

Bigkeit des Jahresabschlusses und der Buchführung entfällt so lange, wie der Verein Buchführung und/oder Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellen oder prüfen lässt. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung weitere Gegenstände der Rechnungsprüfung vorgeben.

2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Rechnungsprüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist von den Vereinsorganen und deren Bevollmächtigten umfassend Auskunft zu erteilen.
4. Von den Rechnungsprüfern ist ein Prüfbericht zu erstellen, den sie der Mitgliederversammlung vorzutragen haben. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.“

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind - vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung - die Liquidatoren. §§ 12 und 13 gelten entsprechend. § 730 Absatz 2 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtungen an die Mitglieder verteilt oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden soll.

§ 16

Änderung der Vereinssatzung

1. Über Änderungen der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sollten bei der Durchführung dieser Satzung unvorhergesehene steuerliche Nachteile für den Verein entstehen, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung der steuerlich günstigsten Gestaltungsweise anzupassen. Eine Zustimmung der übrigen Mitglieder ist nicht erforderlich, sofern die Rechte und Pflichten der Mitglieder in ihrem Wesen nicht berührt werden und sich die effektiven Kosten der Mitglieder nicht erhöhen.

§ 17

Unwirksamkeit

Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht.